

Bekanntmachung
der Gemeinde Kreuzau

Zweite Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans für die Gemeinde Kreuzau nach EU- Umgebungslärmrichtlinie

Gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie in Verbindung mit dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind die Städte und Gemeinden in Deutschland dazu verpflichtet, in einem Turnus von 5 Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten.

Grundlage für die Erstellung dieser Lärmaktionspläne bilden in Nordrhein-Westfalen die durch das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) veröffentlichten Lärmkarten für Kommunen außerhalb von Ballungsräumen. Für den Straßenverkehrslärm erfasst sind in den Lärmkarten stark befahrene Hauptstraßen (in der Regel Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen) mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als drei Millionen Fahrzeugen pro Jahr. Gemäß den Ergebnissen der Lärmkartierung bestehen in der Gemeinde Kreuzau lärmbeeinträchtigte Flächen aufgrund der Emissionen der B56 Höhe Stockheim, der L249 bzw. K39 in Kreuzau (Dürener Straße und Hauptstraße). Für die Gemeinde Kreuzau besteht die Verpflichtung bis zum Sommer 2024 einen Lärmaktionsplan aufzustellen und zu beschließen.

Gemäß § 47 Abs. 3 BImSchG sollen die Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange zu den Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört und rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit erhalten, an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger wurde im Zeitraum vom 11. April bis zum 02. Mai 2024 über die Aufstellung des Lärmaktionsplans informiert und die Möglichkeit zur Mitwirkung gegeben.

In der 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine Offenlage des Entwurfs des Lärmaktionsplans vom 13. Mai bis 31. Mai 2024 mit Gelegenheit zur Stellungnahme zu den bereits eingereichten Hinweisen vorgesehen.

Aus diesem Grund steht der Entwurf der Lärmaktionsplanung erneut in der Zeit vom

13. Mai 2024

bis einschließlich

31. Mai 2024

über das Internet, unter

<https://kreuzau.de>

(Homepage – Rathaus – Bekanntmachungen)

oder nach vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus der Gemeinde Kreuzau, Bahnhofstraße 7, 52372 Kreuzau, zur Einsichtnahme und Abgabe einer Stellungnahme bereit. Die Dienststunden sind:

Montags – Freitags:	08.30-12.00 Uhr
Dienstags	13.30-16.00 Uhr
Donnerstags	13.30-17.00 Uhr

Für Rückfragen und zur Terminvereinbarung stehen Frau Pougin unter der Nummer 02422/507 365 oder Herr Schmitz unter der 02422/507 363 telefonisch zur Verfügung.

Alternativ können Anregungen per E-Mail unter laermaktionsplanung@kreuzau.de mitgeteilt werden.

Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich oder per E-Mail laermaktionsplanung@kreuzau.de eingereicht werden können.

Alternativ besteht die Möglichkeit die Anregungen zur Niederschrift bei der Gemeinde Kreuzau, Abteilung 2.2 Kommunale Dienste, Zimmer 363, Bahnhofstraße 7, 52372 Kreuzau, vorzubringen.

Kreuzau, den 24.04.2024

Der Bürgermeister

- Ingo Eßer -